

Friedhofsordnung

der Gemeinde Umhausen für den Friedhof Niederthai

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesaniätätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBl. Nr. 33/1952, sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 19.06.2013 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Friedhof auf Gst. 4958 KG Umhausen steht im Eigentum der röm.-kath. Kaplaneikirche zum Hl. Antonius Niederthai und in der Verwaltung der Gemeinde Umhausen.

§ 2

1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
2. Insbesondere hat die Gemeinde für den Friedhof einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tiefbettungen zu führen.

§ 3

1. Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) von Personen, die
 - a) bei Ihrem Tode in der Fraktion Niederthai ihren Hauptwohnsitz hatten oder
 - b) in Niederthai aufgefunden wurden oder
 - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 14 in einer Grabstätte des Friedhofes hatten.
2. Für Bestattungen anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

§ 4



Beerdigungen auf dem Friedhof sind möglichst bald nach dem Tode bei der Gemeinde anzumelden und dürfen nur auf Grund einer von dieser ausgestellten Bescheinigung durchgeführt werden. Die nötigen Unterlagen sind vom Bestattungsunternehmen oder von den Angehörigen des Verstorbenen zur Erlangung dieser Bescheinigung vorzulegen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Der Friedhof ist ständig geöffnet. Für Diebstähle und Beschädigungen innerhalb des Friedhofes übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

§ 6

1. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
3. Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

§ 7

Innerhalb des Friedhofes ist verboten:

- a) das Rauchen
- b) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen
- c) das Plakatieren und Verteilen von Druckschriften jeder Art
- d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
- e) die Durchführung von Sammlungen
- f) das Ablagern von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen
- g) die Verwendung von unpassenden Gefäßen für die Aufstellung (Aufbewahrung) von Blumenschmuck. Es dürfen hierfür nur der Würde des Platzes entsprechende Gefäße Verwendung finden. Die Bediensteten der Friedhofsverwaltung sind angewiesen, nicht den Bestimmungen entsprechende Gefäße auch ohne Rücksprache mit dem Grabnutzungsberechtigten zu entfernen.
- h) die Benützung von Mobiltelefonen.

Kränze sind in die aufgestellten Müllbehälter zu entsorgen. Diese sind nach Entfernung von Kranzschleifen, Kunststoffblumen udgl. auf dem Ablagerungsplatz der Gemeinde Umhausen zu entsorgen. Die Vornahme von gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung der Gemeinde erfolgen.

III. Einteilung, Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstätten

§ 8

Die Grabstätten werden eingeteilt in

- a) Familiengräber
- b) Einzelgräber
- c) Urnennischen

§ 9

1. Die Familien- und Einzelgräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung bzw. Zuweisung zu belegen. Eine Auswahl oder Reservierung von bestimmten Grabstätten ist unzulässig.
2. Das Einzelgrab ist eine Grabstätte, die zwei Grabplätze übereinander beinhaltet, wobei die Tiefe des Grabes bis zur Grabsohle 2,20 m zu betragen hat.

Das Familiengrab ist eine Grabstätte, die zwei Grabplätze nebeneinander vereinigt. Auch das Familiengrab hat eine Grabtiefe bis zur Grabsohle von 2,20 m aufzuweisen, sodass im Familiengrab vier Bestattungen vorgenommen werden können.

Die Urnennischen sind zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehene Grabplätze.

§10

1. Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:
 - a) Familiengräber: Länge: 2,00 m
 Breite: 3,00 m
 - b) Einzelgräber: Länge: 2,00 m
 Breite: 1,50 m
 - c) Urnennischen: Höhe: 0,53 m
 Breite: 0,53 m
 Länge: 0,60 m
2. Die Grabfelder haben einheitlich inklusive der Grabumrandung (Außenkante Grabumrandung) folgende Ausmaße aufzuweisen:
 - a) Familiengräber: Länge: 1,10 m
 Breite: 1,50 m
 - b) Einzelgräber: Länge: 1,10 m
 Breite: 1,00 m

3. Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem Abfallplatz bzw. auf dem Ablagerungsplatz der Gemeinde zu entsorgen.
4. Verunreinigungen und Beschädigungen der Wege, Grabzwischenräume und benachbarter Grabstätten, welche bei der Durchführung von Arbeiten entstehen, sind vom Grabinhaber sofort zu beseitigen bzw. zu sanieren.
5. Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (Grabmäler) ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

IV. Benützungrechte an Grabstätten

§ 14

1. Das Benützungrecht an einer Grabstätte oder an einer Urnennische wird durch Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben. Ein Erwerb des Benützungrechtes setzt in jedem Fall eine Anmeldung gemäß § 4 bzw. eine Zuweisung voraus.
2. Das Benützungrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
 - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen.
 - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken
 - c) mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen.
3. Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch die Ausstellung einer Bescheinigung der Gemeinde.
4. In den Gräbern können der Erwerber des Benützungrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten
 - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister.
 - c) Ehegatten der unter lit. b genannten Personen.

Ausnahmen kann der Gemeinderat bei Vorliegen triftiger Gründe bewilligen.

§ 15

Die Benützungsfrist für die Familiengräber und Einzelgräber beträgt 15 Jahre.

§ 16

1. Die in § 15 festgesetzte Benützungsfrist an den Grabstätten kann, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von 5 Jahren verlängert werden.
2. Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.

3. Der Ablauf des Nutzungsrechtes ist mindestens 1 Jahr vorher durch schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten bekanntzugeben. Sind Nutzungsberechtigte unbekanntem Aufenthaltes, genügt anstelle der persönlichen Benachrichtigung eine dreimonatige öffentliche Kundmachung.

§ 17

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
2. Nach dem Tod des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.
3. Sind mehrere Personen erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grad nach nächste Verwandte ein, bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

§ 18

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt
 - a) durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde
 - b) bei Verzicht, soweit keine nach § 17 Eintrittsberechtigten innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend machen.
 - c) wenn der Benützungsberechtigte trotz erfolgter Mahnung die Grabgebühren nicht entrichtet und
 - d) bei Auflassung des Friedhofes.
2. Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen über die Grabstätte frei verfügen.

V. Sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften

§ 19

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

§ 20

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte beträgt 15 Jahre.

§ 21

Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 2,20 m zu betragen, sodass in einer Grabstätte zwei Verstorbene übereinander bestattet werden können.

§ 22

Exhumierungen bedürfen der Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft.

VI. Strafbestimmungen

§ 23

1. Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Missachtungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit Geldstrafen bis zu EUR 1.820,00 bestraft.
2. Im Übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretung gemäß § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBl. Nr. 33/1952 in der geltenden Fassung und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

VII. Schlussbestimmungen

§ 24

1. Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Niederthai festgelegt.
2. Bei ortsfremden Personen, die aufgrund einer Bewilligung der Gemeinde im Friedhof bestattet werden, können aufgrund einer zu treffenden privatrechtlichen Vereinbarung doppelte Gebühren verrechnet werden.

§ 25

Der Friedhofsplan ist ein integrierender Bestandteil der Friedhofsordnung.

§ 26

Diese Friedhofsordnung tritt mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Friedhofsordnungen für den Friedhof Niederthai ihre Rechtsgültigkeit.

Angeschlagen am:	20.06.2013
Abgenommen am:	05.07.2013